

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II**

### **Landtagswahl am 8. Oktober 2023**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II

#### **I. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Die Hessische Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S 330), den **8. Oktober 2023** zum Wahltag für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag bestimmt.

Gemäß § 27 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (GVBl. S. 98), **fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II für die Landtagswahl auf.** Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten ist vom Landeswahlleiter erlassen und wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht (Staatsanzeiger Nr. 8); sie wurde zudem in das Themenportal Wahlen unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) eingestellt.

2. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** oder **Wählergruppen** eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 2 LWG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 23 LWG).
3. Wählbar zum Hessischen Landtag ist, wer am 8. Oktober 2023 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, achtzehn Jahre alt ist und seit drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 5 LWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber bzw. als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.
4. Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 6 eingereicht werden. Nach § 28 Abs. 1 LWO muss er enthalten:
  - a) Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
  - c) Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach § 19 Abs. 1 LWG neben einer Bewerberin oder einem Bewerber zusätzlich eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber aufgestellt werden muss. Kreiswahlvorschläge ohne eine entsprechende Nominierung können nicht zur Wahl zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 26 Abs. 3 LWG).

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber und jede Ersatzbewerberin oder jeder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 2 LWG). Daneben kann sie oder er jedoch auch auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zu-

stimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für die bzw. den in einem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerberin oder benannten Ersatzbewerber (§ 18 Abs. 4 LWG).

Als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWG) und in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 u. 2 LWG). Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechende Zahl von Vertretern in dem betreffenden Wahlkreis einzuladen (§ 22 Abs. 1 und 2 LWG). Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerberin oder den Bewerber und die Ersatzbewerberin oder den Ersatzbewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden haben das Recht, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus ist den Bewerberinnen oder Bewerbern und den Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerbern die Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 22 Abs. 1 und 2 LWG).

In Landkreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen oder die Bewerber und die Ersatzbewerberinnen oder die Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 22 Abs. 4 LWG). Die Wahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II umfassen nur Kommunen des Landkreises Fulda. Daher können die Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber für die genannten Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Zu einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung sind alle Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechenden Zahl von Vertretern der Partei oder Wählergruppe der Kommunen einzuladen, die zu den Wahlkreisen 14 Fulda I und 15 Fulda II gehören. Es handelt sich dabei nicht nur um eine organisatorische Zusammenlegung zweier Versammlungen, sondern die stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter aus beiden betroffenen Wahlkreisen wirken bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber oder Wahlkreisbewerberinnen mit.

In jedem Kreiswahlvorschlag ist eine **Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson**, die nicht Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt (§ 19 Abs. 4 LWG). Die Nominierungsversammlung kann auch Vorsorge für den Fall treffen, dass die Vertrauensperson oder ihre Vertretung stirbt oder abberufen werden muss und zu diesem Zweck Ersatzvertrauenspersonen bestellen. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und Stellvertretungen solche Personen zu bestimmen, die in Fulda oder der näheren Umgebung wohnen und deren E-Mail-Adressen sowie die Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertretungen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 19 Abs. 4 S. 3 LWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmenden zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt und die Anforderungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 LWG beachtet worden sind (§ 22 Abs. 6 LWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertretungen für die Vertreterversammlung, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, über das gesetzlich

nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen sowie für die Benennung der Vertrauenspersonen wird durch das Satzungsrecht der Parteien und Wählergruppen geregelt (§ 22 Abs. 5 LWG). Auf die §§ 18 - 22 LWG wird besonders hingewiesen.

5. Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen **Landesvorstand** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (§ 19 Abs. 3 S. 1, 2 LWG). Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1a LWO).
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von **wenigstens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 19 Abs. 3 S. 3 LWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Vordruckmuster LW Nr. 7 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II, Wörthstr. 15, 36037 Fulda, geliefert. Die Lieferung erfolgt durch die Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWO).

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** bei der sie bzw. er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 LWO).

Ich weise darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen oder - soweit möglich - die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

7. Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen in dem Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers für den Kreiswahlvorschlag der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. unter Nr. 9) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge (§ 27 Abs. 1 Satz 2 LWG, § 36 Satz 2 LWO) und auf dem Stimmzettel (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 LWG, § 37 Abs. 1 Nr. 1 LWO) eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 LWG, § 36 Satz 2 LWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. ein Wahlkreisbüro oder Landtagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber und die Ersatzbewerberin oder den Ersatzbewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende **Anlagen im Original** beizufügen:
  - a) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Vordruckmuster LW Nr. 9, dass sie oder er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre oder seine Zustimmung als Bewerberin oder als Bewerber bzw. als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihr oder ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtstellung eines Abgeordneten nach § 38 Abs. 1 LWG bekannt sind (**Zustimmungserklärung**),
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
  - c) die entsprechenden Unterlagen nach 8a) und 8b) für die **Ersatzbewerberin** oder den **Ersatzbewerber**,
  - d) eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 des LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherungen an Eides statt auch darauf zu erstrecken haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber im Wahlkreis in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden,
  - e) die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** und die dazugehörigen **Bescheinigungen des Wahlrechts** der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum **31. Juli 2023, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl), schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden (§ 21 LWG), d. h. sie müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen zu akzeptieren, besteht im Wahlrecht nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte (§ 53 Abs. 4 LWG). Die Dienststelle des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II befindet sich im Landratsamt Fulda, 36037 Fulda, Wörthstraße 15, (Zimmer 109 und 107). **Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist**; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen (§ 53 Abs. 1 LWG).

Auch die Anlagen zum Kreiswahlvorschlag müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen; sie können nach dem Termin nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers (vgl. Nr. 8b und c) und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützende eines Wahlvorschlags (vgl. Nr. 6 und 8e). Die Unterstützungsunterschrift selbst muss bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist beim Kreiswahlleiter eingegangen sein. Die Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Zulassungssitzung des Kreiswahlausschusses am 11. August 2023 (58. Tag vor der Wahl) vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, sich schriftliche Erklärungen (Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags – vgl. Nr. 5 -, Unterzeichnung der Niederschrift und Versicherungen an Eides statt – vgl. Nr. 8d -, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers – vgl. Nr. 8a, 8c -) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreiswahlvorschlags geben zu lassen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen (vgl. Nr. 6, 8b, 8c) bei den Gemeinden zügig einzuholen, damit sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Kreiswahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Wahlvorschlagsträgern, behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, Kreiswahlvorschläge mit **allen** erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Informationen des Landeswahlleiters zur Landtagswahl einschließlich der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke sind mit Ausnahme des Vordruckmusters LW Nr. 7 (vgl. Nr. 6) im Themenportal Wahlen unter der Adresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) abrufbar. Vordrucke für einen Kreiswahlvorschlag und die dazugehörigen Anlagen können auch bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise 14 Fulda I und 15 Fulda II, FD 3100, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, Telefon: (0661) 6006 – 1371 / - 1372, E-Mail-Adresse: [kommunalaufsicht@landkreis-fulda.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreis-fulda.de).

## **II. Beschreibung der Wahlkreise**

Der **Wahlkreis 14 Fulda I** umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:  
Bad Salzschlirf, Fulda, Großenlüder, Hünfeld, Nüsttal.

Der **Wahlkreis 15 Fulda II** umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:  
Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe) und Tann (Rhön).

Fulda, 14. März 2023

Der Kreiswahlleiter  
für die Landtagswahlkreise  
14 Fulda I und 15 Fulda II

Huder